

SOLIDARITÄTSBEITRAG

Menschen, die vor 1981 aufgrund einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung schwer gelitten haben, haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag. Dieser soll ein Zeichen der staatlichen Anerkennung des erlittenen Unrechts sein. Er umfasst eine einmalige Zahlung von 25000 Franken.

WER KANN DEN SOLIDARITÄTSBEITRAG ERHALTEN?

Opfer einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung ist, wer beispielsweise

- ohne Gerichtsurteil «administrativ versorgt» wurde,
- als Heim-, Pflege- oder Verdingkind misshandelt, ausgebeutet oder missbraucht wurde,
- behördlich unter Druck gesetzt wurde, sein Kind weg- oder zur Adoption freizugeben,
- gegen seinen Willen oder ohne es zu wissen sterilisiert oder zu einer Abtreibung gezwungen wurde,
- im Rahmen einer solchen Massnahme gegen seinen Willen oder ohne es zu wissen von einem Medikamentenversuch betroffen war oder Medikamente verabreicht erhielt.

WO IST DAS GESUCH EINZUREICHEN?

Das Gesuch kann beim Bundesamt für Justiz, Fachbereich FSZM, 3003 Bern, eingereicht werden. Dafür stehen Gesuchsformulare (auch in Papierform bestellbar) und weitere Informationen auf **www.bj.admin.ch** (unter Gesellschaft > Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen > Solidaritätsbeitrag) zur Verfügung. Gesuche müssen nicht mehr innert einer bestimmten Frist eingereicht werden.

Die kantonalen Anlaufstellen und Staatsarchive beraten und unterstützen Betroffene auf Wunsch unkompliziert und kostenlos beim Ausfüllen des Gesuchs oder bei der Suche nach möglichen Akten (Adressen finden sich ebenfalls auf der oben erwähnten Internetseite).

Alle Gesuche und Informationen von Betroffenen werden vertraulich behandelt.

FRAGEN?

Das Bundesamt für Justiz steht für Fragen im Zusammenhang mit dem Solidaritätsbeitrag zur Verfügung: Tel. 058 462 42 84 (Mo–Fr, 9–12 Uhr), sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch

